

dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhs. stammend — zeitlich einzureihen sein. Besonders die erstere steht dem Duktus unserer Inschrift nahe. Obendrein bietet sie (Zeile 2) noch die letzte der seltsamen Buchstabenformen der Rotsvintda-Inschrift, nämlich V mit senkrecht gestelltem rechten Schrägschaft. Bei ihr ist der L-Balken bereits wagerecht und der Gebrauch der Schaftverlängerung gegenüber der Hamer Inschrift stark eingeschränkt. So zeigen z. B. die E bald noch dieselbe (Zeile 2), bald fehlt sie ihnen (Zeile 3). Da nun die Rotsvintda-Inschrift überhaupt keine Buchstaben mit Schaftverlängerung mehr aufweist, ist sie wohl später als die Bertisindis-Inschrift geschrieben worden, aber die zeitliche Differenz kann nicht allzu groß sein, da zwischen beiden Inschriften nahe Verwandtschaft in den Buchstabenformen und im Schriftduktus besteht. Man vergleiche nur den Anfang der Rotsvintda-Inschrift IN NOMINE ROTSVINTDA... mit dem der Bertisindis-Inschrift IN HVNC TITOLO REQVIISCIT...

Konnten wir zunächst auf Grund der bei der Charakterisierung der merovingischen und der karolingisch-ottonischen Schriftperiode gewonnenen Datierungsmerkmale unsere Inschrift, als zwischen beiden Schriftarten stehend, der ersten Hälfte des 8. Jahrhs. zuteilen, so können wir jetzt nach der zeitlichen Festlegung des Vorkommens der seltsamen Buchstabenformen, die wir auch in anderen epigraphischen Werken anzutreffen vermochten, und durch die Schriftvergleichung mit eben diesen Erzeugnissen als Endresulat buchen, daß unsere Pyxisdeckelaufschrift den merovingischen Inschriften der Jahrhundertwende viel verwandter ist als den karolingischen Inschriften. Die Rotsvintda-Inschrift ist wohl ein epigraphisches Schriftdenkmal der ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts.

In dieser kleinen Untersuchung habe ich mich auf die zeitliche Festlegung der Pyxisdeckelaufschrift auf Grund ihrer Paläographie beschränkt; Aufgabe des Mittellateiners wäre es, aus den sprachlichen Eigentümlichkeiten des Inschrifttextes (ANCELLA, ALLELVA, ROTSVINTDA u. s. w.) Datierungsmöglichkeiten zu gewinnen, Aufgabe des Historikers die ANCELLA DEI ROTSVINTDA in einer historischen Quelle zu ermitteln.

Der Beilsteiner Krieg (1488).

Von Dr. Alois Schmidt, Koblenz.

Kurfürst Johann von Trier, aus dem Hause Baden, ist bekannt als ein friedliebender Fürst. Mehr als einmal wird in der zeitgenössischen Chronik der Trierer Kirche, in den Gesta Trevirorum, diese Eigenschaft bei ihm besonders hervorgehoben¹. Gleichwohl blieb der Kurstaat unter seiner langen Regierung, die mit der fehdereichen Regierungszeit des Kaisers Friedrich III. zusammenfiel, von kriegerischen Wirren nicht verschont. An den Kämpfen um den Mainzer Erzstuhl zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau (1461/3) nahmen auch die Trierer auf des Letzteren Seite teil; die Stadt Oberlahnstein wurde damals vergebens von ihnen belagert. Im sogen. Neußer Krieg (1473/4) leistete der Erzbischof dem Kaiser und dem Kölner Domkapitel selbst durch persönliche Beteiligung am Kampfe Hilfe. Im Jahre 1497 unterwarf er die seit Kurfürst Baldewin dem Erzstift verpfändete Reichsstadt Boppard seiner Herrschaft und fügte sie dem Kurstaate ein.

Von einer weiteren Fehde, die in örtlichen Streitigkeiten mit Lehensvassallen ihren Ursprung hatte, dann aber durch die Einmischung des Kurfürsten Philipp von

¹ Gesta Trevirorum, ed J. H. Wyttensbach et M. F. J. Müller, vol. II, Trier 1838, S. 340 u. 345. über Johann von Baden vgl. J. Chr. Lager, Johann II. von Baden, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Trierisches Archiv, Ergänzungsheft IV, Trier 1905.

der Pfalz an Umfang und Bedeutung wuchs, soll im folgenden die Rede ein. Sie ist bisher in der allgemeinen wie auch in der landesgeschichtlichen Literatur wenig bekannt und in ihren Ursachen und ihrem Verlauf noch nicht dargestellt worden, obwohl verhältnismäßig reiche handschriftliche Quellen zur Verfügung stehen².

Zwischen Kuno von Winneburg, dem Besitzer der kleinen Herrschaft Winneburg-Beilstein an der Mosel, und seinem Lehnsherrn Erzbischof Johann von Trier bestanden schon seit geraumer Zeit gewisse Spannungen. Im Jahre 1485 gab es Irrungen wegen des Jagdrechts im Hamm'schen Gericht, die jedoch durch einen Vergleich beigelegt wurden³. Auch waren Reibereien zwischen von Winneburgischen Gesinde und Kochemer Bürgern in einem Kochemer Weinhause vorgekommen, wobei jene gefangengesetzt, aber bald wieder freigelassen waren. Kuno, der, wie von trierischer Seite behauptet wurde, keinen Grund zu klagen hatte, da er von Kindheit an vom Erzbischof bei Hofe als „unser edel diener“ gehalten worden war und dem man zu Zeiten „moitwillen nachgelaissen“ habe, suchte lange Zeit vergebens, am

² Ludwig Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, 2. Ausg. 1. Bd., Heidelberg 1856 und J. Marx, Gesch. des Erzstiftes Trier, Bd. 1—5, Trier 1858—1864, erwähnen die Fehde mit keinem Wort; Johann Leonhardy, Gesch. des Trierischen Landes und Volkes, Trier und Saarlouis 1870, S.589, beschäftigt sich auf einer halben Seite mit der Fehde, wirft jedoch dabei die Verhältnisse von Schöneck und Winneburg-Beilstein durcheinander, indem er Kuno von Winneburg und Kuno von Schöneck für eine Person hält; auch Lager und C. Kurt Wunnenberg in seiner erst neuerdings erschienenen Gesch. der Wunnenberg in rheinischen Gauen, Hamburg 1932, gehen nur mit wenigen Sätzen, ohne Benutzung der handschriftlichen Quellen, auf die Fehde ein; bei Wunnenberg findet sich, so viel ich sehe, die von mir angenommene Bezeichnung „Beilsteiner Krieg“ zum ersten Male. — Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß bereits der bekannte kurtrierische Sekretär und Schultheiß von Koblenz, Peter Maier von Regensburg, die Absicht hatte, für den Erzbischof über diese Irrungen ein Büchlein zu schreiben. Es handelt sich um eines der letzten Werke dieses fruchtbaren Schriftstellers. Ob die Schrift wirklich zustande gekommen oder ob sie verloren gegangen ist, muß dahingestellt bleiben. Sie würde ein Gegenstück zu seiner Darstellung der Belagerung von Boppard (abgedruckt bei Hontheim, Historia Trevirensis, Bd. II S.501—524) bilden. Ein Brief Peter Maiers an seinen Schwager, den Sekretär Johann Castener, vom 24. Februar 1539 und Aufzeichnungen über Entleihung von Archivalien unterrichten über seine Absichten. — (Staatsarchiv Koblenz [im folgenden abgekürzt St. A. K.], Abt. 1 C Nr. 882). (Über Peter Maier vgl. Paul Richter, Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481—1542). Sein Leben und seine Schriften, Trierisches Archiv, Bd. VIII, Trier 1905, S.53—82). — Außer den bei Wunnenberg angeführten gedruckten Quellen (Goerz, Günther, Schoepflein, Hontheim und Kyriander) wurden für diese Abhandlung vor allem folgende sehr ergiebigen archivalischen Quellen aus dem Staatsarchiv Koblenz benutzt: 1. Abt. 1 C Nr. 884: Acta in Sachen contra Wunnenberg und Pfalz; 2. Abt. 1 C Nr. 504: Verträge und Mitteilungen zwischen Kurtrier und Kurpfalz 1488—1768; darin: „Wie pfalzgraf Philips erzbischof Johannsen zu Trier verclagt, desselbigen erzbischofs verantwortung dagegen, zwen lehenbrief, was eyne pfalzgraffshaft von dem stift Trier zu lehen dregt, eyne handelunge zuschen eyne erzbischof und dem pfalzgrafen eyne gleyd berurend. Erzbischof Johann clagt keyser und koning über pfalzgraf Philips.“ In diesen Aktenstücken sind fast alle im folgenden verwerteten Schreiben als Abschrift oder Entwurf enthalten; es werden daher nur besonders bemerkenswerte Stellen ausdrücklich angeführt. Auch die meisten, noch als Ausfertigungen vorhandenen Schriftstücke, die hier angeführt werden, sind darin noch einmal abschriftlich vorhanden. Wichtig ist ferner noch ein als Streitschrift veröffentlichter Wiegendruck vom 9. August 1488 „Der handell der Irrung zuschen Trier und pfalz swebende.“ (St. A. K., Abt. 1 C Nr. 2583), gedruckt bei Johann Koelhoff d. J. in Köln (Proctor Nr. 1075; Boullième: Berlin 793,5). Weitere Exemplare befinden sich im Brit. Museum London, in der Staatsbibliothek Berlin, im Stadtarchiv Frankfurt a. M. und im Staatsarchiv Münster. Kurpfälzischerseits ist nur wenig über die Fehde überliefert. Kopiar 829 im Generallandesarchiv Karlsruhe enthält nur Abschriften der Oberweseler und Mainzer Schiedssprüche und der Quittung des Kurfürsten Philipp vom 31. Januar 1489. — Ein großer Teil der in den vorerwähnten Akten enthaltenen Schriftstücke ist in Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier S.267—270, aufgenommen; es erübrigt sich, im Einzelnen auf diese immer wieder hinzuweisen. — Nachträglich wird mir noch die Darstellung der Beilsteiner Fehde von Eduard Ziehen in seinem ausschlußreichen Buch „Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356 bis 1504“, 1. Bd. Frankfurt a. M. 1934, S.269/70 bekannt.

³ Vergleich wegen des Wildbanns im Hamm'schen Gericht vom 3. Oktober 1485 (Goerz, S.261).

Trierer Hof Gehör zu finden. Noch zu Weihnachten 1487 war er mit dem Kanzler Ludolf von Enschringen nach Trier geritten und dort vom Erzbischof aufs gnädigste empfangen und bewirtet worden. Jedoch der Hofmeister Hermann Boos von Waldeck, dem er seine Beschwerden vortrug, spottete seiner und schenkte ihm kein Gehör. Das war für ihn die Veranlassung, den Kurfürsten Philipp von der Pfalz um Schirm und Hilfe anzurufen⁴. Am 8. Januar 1488 wurde zwischen beiden ein Vertrag geschlossen, durch den dem Pfälzgrafen weitgehende Rechte an den Winneburgischen Besitzungen eingeräumt wurden⁵. Aus Anlaß einer Wallfahrt ins Hl. Land, die Kuno zu unternehmen vorhatte, sollte der Pfälzgraf während dessen Abwesenheit den Schutz und Schirm des Schlosses, der Herrschaft, der Frau, der Leute und des Gutes zu Beilstein übernehmen, wogegen ihm die Öffnung der Burgen Winneburg und Beilstein und die Lieferung einer jährlichen Haferrente an den Truchseß zu Kirchberg zugestanden wurde. Vor der Fahrt ins Hl. Land sollten dem Pfälzgrafen die Schlösser übergeben und von seinen Amtsleuten besetzt werden. Zwar sollten nach Rückkehr Kunos von der Wallfahrt die Burgen zurückgegeben werden, die erbliche Öffnung jedoch sollte fortbestehen. Würde Kuno aber nicht heimkehren oder ohne Leibeserben sterben, so sollte ein Viertel des Besitzes dem Pfälzgrafen und seinen Erben heimfallen; ein Drittel sollte Kunos Vetter Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, zustehen, und Kunos Eheweib sollte in ihrem Wittum geschützt sein. Dafür wurde nun Kuno erblicher Diener des Pfälzgrafen mit den Rechten und Pflichten der übrigen pfälzgräflichen Diener unter Zusicherung von 100 Malter Hafer und einem Hofkleid.

Für diese weitgehenden Abmachungen glaubte man sich auf alte pfälzgräfliche Rechte, besonders das Öffnungsrecht, berufen zu können; jedoch waren auch militärisch-politische Gesichtspunkte dabei maßgebend, da nach dem Tode seines Feindes, des Raugrafen, der Pfälzgraf sich von dessen Anhängern und Helfern, darunter namentlich dem von Geroldseck, weiter bedroht fühlte⁶. Indes lagen die Rechtsverhältnisse doch nicht so klar und einfach, wie es nach den Vertragsbestimmungen scheinen konnte.

Die Winneburg war seit mehr als 180 Jahren kurtrierisches Lehen⁷. Am 24. Juni 1304 hatte Ritter Wirich von Winneburg sein gleichnamiges, wohl erst kurz vorher erbautes Schloß dem Erzbischof Dietrich von Trier gegen Zahlung von 250 Mark als Mann- und Weiberlehen aufgegeben und ihm das Öffnungsrecht, außer gegen den römischen König und den Erzbischof von Köln, verliehen. An diesen Rechtsverhältnissen hatte sich in der Folgezeit nichts geändert, wie zahlreiche Lehenbriefe und Lehenreversen beweisen⁸.

Burg Beilstein an der Mosel war ein kurkölnisches Lehen, das die auf dem Hunsrück begüterten Edlen von Braunshorn innehatten⁹. Bei deren Aussterben war es 1361 an die allein erbberechtigte Familie von Winneburg gekommen¹⁰. Durch Geldschwierigkeiten waren die neuen Besitzer bald gezwungen gewesen, die großväterliche Erbschaft mehrfach pfandrechtlich zu belasten. Durch eine Reihe von Wiederverkaufsvorschreibungen war so der Trierer Erzbischof in den Pfandbesitz der halben Burg und Herrschaft Beilstein, der Vogtei im Hamm und eines Teils am Gericht und an der Herrlichkeit zu Ediger gelangt, die erst an ihren Besitzer zurück-

⁴ über die eigentlichen Klagpunkte verlautet nichts. Im Winneburg-Beilsteinschen Archiv (St. A. K., Abt. 45 Nr. 71) ist eine leider undatierte Niederschrift (15. Jahrh.) vorhanden über Gebrechen Kunos von Winneburg mit Kurtrier wegen der Gerichtsbarkeit und Einkünfte zu Alsfingen (Alflen?), St. Aldegund und wegen anderer Gerechtsame.

⁵ Abschrift (17. Jahrh.), St. A. K., Abt. 45 Nr. 70.

⁶ Um welche Streitigkeiten es sich hier handelte, war mir leider nicht möglich festzustellen

⁷ Die Burg und die gleichnamige Familie werden hier — im Gegensatz zu der von C. Kurt Wunnenberg bevorzugten Schreibweise „Wunnenberg“ — nach neuzeitlicher Weise „Winneburg“ genannt; die Benennung nach der mittelalterlichen Form ist willkürlich; es fällt auch niemandem ein, heute Bilstein, Tiere, Köln statt Beilstein, Trier, Köln zu sagen.

⁸ Regest bei Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus IV Nr. 97; Abschriften: St. A. K., Abt. 1 C Nr. 10 nr. 80, 1 C Nr. 13 nr. 300, 45 Nr. 55, 1 C Nr. 884 Bl. 27V.

⁹ Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln III Nr. 2402, 2436, 2471; Abschrift St. A. K., Abt. 45 Nr. 35.

¹⁰ Bitte Gerlachs von Braunshorn an Erzbischof Wilhelm von Köln um Belehnung seiner Enkel, Abschrift (15. Jahrh.) St. A. K., Abt. 45 Nr. 35.

fallen sollten, wenn die Gesamtschuld in Höhe von 13 476 Gulden beglichen wäre¹¹. Nun hatten im Jahre 1371 die Brüder Kuno und Gerlach von Winneburg und Beilstein den Pfalzgrafen Rupprecht d. Ä. und d. J. ihre Feste Winneburg und Beilstein, wenn auch unter Zwang, geöffnet und waren pfälzische Erbmannen geworden, wogegen sie die Dörfer Sinzfeld und Steinborn „recht eigin“ aufgegeben und sie als Mannlehen erhalten hatten¹². Einen gleichen Vertrag hatte am 6. April 1400 Johann von Winneburg und Beilstein mit dem Pfalzgrafen Rupprecht III. geschlossen¹³. Mochte die Rechtmäßigkeit dieser Verträge unanfechtbar sein, so standen jedoch die Abmachungen vom 8. Januar 1488 im Widerspruch mit den Bestimmungen einer kurtrierischen Beschreibung vom 28. Dezember 1365, wonach kein Teil von Beilstein verkauft, verfändet oder sonstwie veräußert werden durfte, wenn er nicht zuvor dem Trierer Erzbischof und Stift angeboten war.

Zu den hieraus entstehenden Gegensätzen zwischen den beiden Kurfürsten traten nun noch die beiderseitigen Ansprüche auf Burg und Herrschaft Schöneck auf dem Hunsrück¹⁴.

Diese waren einst alter Reichsbesitz, der an die Reichsministerialen von Schöneck verliehen war. König Karl IV. hatte am 9. Januar 1354 dem Trierer Erzbischof Baldewin die Feste zu Lehen gegeben und nach dessen Tode dem Erzbischof Voemund am 7. Januar 1356 die Belehnung erneuert. Von den Trierer Kurfürsten war die Burg den Gemeinern von Schöneck jeweils weiter verliehen worden. In noch größere Abhängigkeit von Kurtrier waren die Brüder Peter und Johann von Schöneck durch die Verpfändung eines Drittels ihres Schlosses an Erzbischof Werner geraten, wobei Vereinbarungen getroffen waren über die Öffnung, den Burgfrieden mit dem kurtrierischen Amtmann und die Belegung mit drei trierischen Knechten. Im Jahre 1429 war diese Verpfändung von Peter und Johann von Schöneck dem Erzbischof Otto bestätigt worden. Spätere Belehnungen und Öffnungen beweisen, daß Trier unbestritten Besitzer der Lehnsherrschaft war.

Als Mitbewerber waren seit 1435 die Kurfürsten von der Pfalz aufgetreten. Zwar war schon am 14. Juli 1273, nach Beendigung der Feindseligkeiten um Burg Thurant, dem Herzog Ludwig II. von den Brüdern Konrad, Philipp, Simon und Konrad von Schöneck die Burg vorübergehend geöffnet worden¹⁵. Jedoch hatten die Pfalzgrafen, wie es scheint, damals noch nicht festen Fuß dort fassen können. Eine günstige Gelegenheit dazu hatten die Wirren im Erzstift Trier zwischen Ulrich von Manderscheid und Raban von Helmstadt geboten¹⁶. Am 1. Mai 1435 hatte Kurfürst Ludwig von der Pfalz von den Brüdern Peter und Johann, Herrn zu Schöneck und Olbrück, das Öffnungsrecht der Burg Schöneck, außer gegen den römischen Kaiser und König als Lehnsherrn und die von Wesel, erhalten, wogegen die Schönecker des Pfalzgrafen Mannen wurden und 60 Gulden jährlich aus dem Zoll zu Bacharach als Mannlehen zugesichert bekamen; im Kriegsfalle sollten sechs pfälzische Schützen zur Behütung und Bewahrung des Schlosses entsandt werden, die auch den Burgfrieden zu beschwören hatten, ebenso

¹¹ Hierüber sind folgende Urkunden im St. A. K. vorhanden: 20. VII. 1363 (Günther III Nr. 494; Orig. Abt. 1A); Revers des Erzbischofs und Domkapitels vom 31. VII. 1363 (Orig. Abt. 45 Nr. 3); 28. XII. 1365 (Orig. Abt. 1 A), Revers des Erzbischofs (Abschrift 15./16. Jahrh.) Abt. 45 Nr. 45/6; 1. II. 1365 und 18. I. 1366 (Abschriften 15./16. Jahrh.) Abt. 45 Nr. 45/6, Abt. 1 C Nr. 8. nr. 329, Abt. 1 C Nr. 6 nr. 453); 26. VIII. 1366 (Abschriften 15. Jahrh.) Abt. 45 Nr. 48, (15./16. Jahrh.) Abt. 45 Nr. 45/6; 20. V. 1369 (Abschrift (15./16. Jahrh.) Abt. 45 Nr. 45/6).

¹² Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen a. Rhein I Nr. 3932, 3933, 5075 u. 5076. Dieser Vertrag wurde infolge von Irrungen wegen der Herrschaft Braunshorn geschlossen. Die Winneburger waren damals in Gefangenschaft geraten. Trierischerseits bezweifelte man daher, ob die Abmachungen mit freiem Willen erfolgt waren und ob die Urkunde daher überhaupt gültig sei.

¹³ von Oberndorf, Regesten der Pfalzgrafen a. Rhein II Nr. 27.

¹⁴ über Burg Schöneck vgl. Bruno Hirschfeld, Schloß Schöneck, Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, 3. Thg., Düsseldorf 1909, S. 189—193. Einige der im folgenden angeführten Urkunden standen dem Verfasser damals noch nicht zur Verfügung, da das Schönecker Archiv noch in Privathänden war. Vgl. ferner Günther III S. 612, IV Nr. 18, 141, 247, 318; St. A. K., Abt. 1 C Nr. 13 nr. 482.

¹⁵ Koch u. Wille I Nr. 892. Zu dem Streit um Thurant vgl. Ludwig Häußer a. a. O. S. 102.

¹⁶ Auf diesen Umstand wird in der trierischen Rechtfertigungsschrift (1 C Nr. 2583) ausdrücklich hingewiesen. Zu den Trierer Irrungen selbst vgl. J. Chr. Lager, Raban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheid, Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 15, 1894, S. 721—770.

wie die dorthin geschickten Reisigen mit ihrem Hauptmann¹⁷. Die kurpfälzische Belehnung war in den Jahren 1442, 1450, 1453 und 1462 erneuert worden¹⁸. Da mit Peter von Schönecks Sohn, Johann d. J., diese Linie auszusterben drohte, hatte Peter noch zu Lebzeiten auch seiner Tochter das Erbrecht zu verschaffen gesucht; Erzbischof Jakob von Trier hatte am 15. Juli 1454 Kuno, dem Sohne Johanns d. J., auf den unbeerbten Todesfall Johanns d. J. die Anwartschaft auf dessen Hälfte zugesichert¹⁹. Schon 1457 trat dieser Fall ein; Kuno wurde alleiniger Inhaber des Schönecker Lehens²⁰. Kuno ließ nun seinen Sohn Johann an der Regierung teilhaben und überließ ihm sogar gänzlich Schloß und Herrlichkeit und Regierung, um sich selbst mit dem Namen von Schöneck und einer Wohnung, „so ine verlust da zu syn mit etlichen ußbehalten“ zu begnügen, weil er erkannt hatte, daß er zum Regiment „syner synne halb“ nicht geeignet sei. Johann starb jedoch vor seinem Vater. Auf dem Krankenlager setzte er testamentarisch seinen Schwager Johann von Breitbach und andere als Vormünder seines einzigen Sohnes Jorgen ein. Johann von Breitbach ließ sich (8. August 1485) von Kuno als Vormund Jorgs und Verweser der Herrschaft Schöneck anerkennen und die Abgrenzung der Rechte zwischen Kuno und seinem verstorbenen Sohn bestätigen²¹. Wegen dieser Vormundschaft kam es nun zum Streit zwischen Kuno von Schöneck und dem Bruder seiner Schwiegertochter (Jorgens Mutter) Godhart von Brandenberg, Herrn zu Clerf, einerseits und Rudolf Bayer von Boppard, Johann Sohn zu Elz, Johann von Breitbach und Johann Kellner, trierischem Schultheiß zu Boppard, anderseits. Erzbischof Johann als Landesherr entschied diesen dahin, daß er selbst und Kuno von Schöneck einen Vormund kiesen sollten. Als solcher wurde von ihnen nunmehr Johann Kellner bestimmt. Johann von Breitbach, damit nicht zufrieden, drängte sich im Einverständnis mit Johann von Elz in die Vormundschaft ein. Eine günstige Gelegenheit für den Pfalzgrafen Philipp, sich nun ebenfalls in die Schönecker Streitigkeiten einzumischen.

Die Übernahme der Schirmherrschaft des von Winneburgischen Besitzes durch den Pfalzgrafen wurde durch Anbringen pfalzgräflicher Wappen und Hissen pfalzgräflicher Banner auf den Schlössern Winneburg und Beilstein sichtbar zum Ausdruck gebracht. Als der Erzbischof von den Neuerungen und Änderungen erfuhr, legte er, in Erkenntnis der ihm vom Pfalzgrafen drohenden Gefahr, am 24. Januar 1488 bei Kuno von Winneburg schriftlich Verwahrung ein, indem er darauf hinwies, daß Winneburg des Stifts „usgebig ledig huyß“ und Lehen und Beilstein ihm verwandt sei, und daß ohne seine Zustimmung keine Neuerungen dort eingeführt werden dürften. Gleichzeitig ersuchte er seine Beilsteiner Untertanen, ihm zu berichten, wenn Kuno von Winneburg Änderungen von ihnen begehren würde, damit er sie nicht deshalb strafen müßte. Kuno erbot sich darauf, bis zum nächsten am Dienstag nach Invocavit (26. Februar) in Koblenz stattfindenden Landtage zu antworten. Am 12. Februar schrieb er, der Pfalzgraf habe ihn an alte Verschreibungen, Verträge und Öffnungen erinnern lassen, die er als recht und billig habe anerkennen müssen; darauf sei er, sein Weib, seine Herrschaft, Schloß und Güter in des Pfalzgrafen Schirm, jedoch unter Wahrung der Rechte der Trierer und Kölner Kurfürsten, aufgenommen worden²². Bald darauf, am 25. Februar, unterrichtete Kuno den Erzbischof über seine Absicht, die an Kurtrier verpfändete halbe Herrschaft Beilstein, die Vogtei im Hamm, 4 Jüder Weingülte, Lehenschaft, Herrschaft und Gericht zu Senheim, das Samstagsgericht und den Zoll zu Kochem zurückzukaufen, und zwar am Dienstag nach Jubilate (29. April)²³. Der Erzbischof erklärte sich zu Verhandlungen über diese und andere damit zusammenhängende Verschreibungen bereit. Am 18. März kündigte Kuno die Wiederkaufsverschreibung auf; zugleich bat er, ihm außer der Verschreibung und Quittung noch einen offenen Brief auszuhändigen, durch den die Beilsteinschen

¹⁷ Orig. St. A. K., Abt. 52,19. Wie unsicher die Lage damals für Kurtrier war, ersieht man daraus, daß Peter von Schöneck sich am 13. März 1434 von Kaiser Sigismund mit der Hälfte des Schlosses Schöneck und des Galgenscheider Gerichts belehnen ließ (Regesta Imperii XI Nr. 10146).

¹⁸ St. A. K., Abt. 52,19 Nr. 204, 223, 227, 254; Abt. 4 Nr. 651.

¹⁹ Günther IV Nr. 247.

²⁰ Das Folgende aus 1 C Nr. 504 u. 2583.

²¹ St. A. K., Abt. 52,19 Nr. 304, 305, 323.

²² Der Pfalzgraf hat Kuno und seine Frau „iren seß geordnet zu Fürstemberg uff dem Ryne“ (Rundschreiben vom 14. Juli).

²³ Orig. St. A. K., Abt. 1 A.

Untertanen ihrer Gelübde, Eide und Pflichten ledig gesprochen würden²⁴. Auf sein Ersuchen erhielt Kuno vom Erzbischof einen Geleitbrief für den auf den 26. April festgesetzten Tag zu Oberlahnstein²⁵.

Inzwischen hatten sich aber Vorfälle ereignet, die die bevorstehenden Verhandlungen nicht gerade erleichterten. Erzbischof Johann hatte wegen der „wilden leuffen allenthalben in den landen“ seinen Amtleuten, Städten, Pflegen und Untertanen befohlen, das Land mit Schlagbäumen, Gräben, Gebücken und dergl. zu befestigen. Auch im Amt Kochem waren daraushin von den Einwohnern von Fankel und den umliegenden Dörfern Gräben ausgeworfen worden. Als diese von Leuten aus Beilstein geschleift wurden, beschwerte sich der Erzbischof in einem Schreiben an Kuno vom 23. April über diese Übergriffe und ersuchte umgehend „wandel und abtrag“ zu tun²⁶. Dazu kam noch ein weiterer Zwischenfall in Fankel. Kuno von Winneburg lag in Streitigkeiten mit den von Elz und Dietrich von Braunsberg wegen der Erbschaft einer Frau von Flatten geb. von Brohl (Bruelburg, Brumelberg)²⁷. Zu dieser Erbschaft gehörten unter anderem 6 Stück Wein in Fankel; davon beanspruchte er ein Drittel, das ihm, wie er behauptete, gerichtlich zugesprochen sei²⁸. Ungeachtet der Warnungen des Kellners zu Kochem, schickte er am Montag nach Laetare (17. März) ein Aufgebot von vierzig Reisigen und anderen Winneburgischen und pfälzischen Leuten unter Führung von Niklas Braun (Brune, Bruyne) auf zwei Schiffen nach Fankel, um sich „mit wissen und orlaub des gerichts“ seinen Anteil holen zu lassen. Wie die Trierer es darstellten, waren sie mit Armbrüsten, Spießen und anderen Gewehren bewaffnet, während die Gegner behaupteten, sie seien ohne Harnisch und Gewehr und nur auf einem Schiffe dorthin gekommen. Als nun der Hofmann, der den Wein in Verwahrung hatte, die Öffnung des Kellers verweigerte, öffnete Braun den Keller selbst, ließ zwei Stück Wein auf das Schiff bringen und ein drittes bis in die Straßen schrotzen. Darüber entstand unter der einheimischen Bevölkerung Lärm und Aufruhr. Man läutete die Sturmglöcke und erhob Waffenbeschrei, griff die Täter an und führte zwölf von ihnen, darunter Niklas Braun, nach Kochem zum Kellner, der die Gefangenen in Haft nahm und von ihnen das Versprechen forderte, dem von Winneburg und seinen Schlössern keine Hilfe und keinen Beistand mehr leisten zu wollen²⁹.

²⁴ desgl.

²⁵ Orig. St. A. K., Abt. 1 A, 1488 IV. 19; 1488 IV. 23, Konzept, St. A. K., Abt. 45 Nr. 72.

²⁶ In einem Briefe an den Pfalzgrafen vom 7. Mai bestreitet Kuno die Schuld: „daran byn ich ganz unschuldig und wil die jhenen, so das gethan han on myn geheisch und bescheidt, mir auch nit verwandt syn, mich verantworten laissen, die wissen des ursach, damit ich sie geworden laisse, ungezwyselt sie wissen darumb geburlich rede und antwurt zu geben.“ Dazu in dem Trierer Aktenstück die Randbemerkung: „qui ergo sunt forsitan Palatini, sed ex Beilstein factum est contra literas.“

²⁷ Über die Erbschaft vgl. C. Kurt Wunnenberg S. 127; dazu ferner die Archivalien im St. A. K., Abt. 53 C 10 u. Abt. 54, von Brohl.

²⁸ Wie es scheint, durch ein kurpfälzisches Gericht, dessen Zuständigkeit jedoch von Kurtrier bestritten wurde; Schreiben des Pfalzgrafen an Erzbischof Berthold von Mainz vom 3. Mai: „Sin liebe hat die unsfern in unserm geleide gesangen an ursache an enden, da wir oberkeit haben, und der von Wunnenberg recht erlangt, daselbst durch den gebüttel syn widdertheil darzu erfordert“; Kuno an den Pfalzgrafen am 7. Mai: „... zu Fankel, da vogthy, gericht und alle oberkeit und herrlichkeit unvern gnaden zusteet“; dabei die Randbemerkung: „non est ita, quia scabinorum in Fankel iudicium (commune [?])“; Rundschreiben des Pfalzgrafen vom 14. Juli: „und ist vogtie und gericht zu Fankel uns underworfen mit frevel und buß, so da begangen werden“. In der trierischen Rechtfertigungsschrift vom 9. August wird bestritten, daß Kuno den Wein zu Fankel vor Gericht erhalten habe. Der Erzbischof sei rechter Landfürst zu Fankel, habe daselbst Grundeigenschaft, Wildbann, Schatzung, Gebot und Verbot, Folge, Gewaltsachen und Geschrei, Hochgericht und anderes; dem Pfalzgrafen gebühre „sovil ime als eyme vogt die scheffen daselbs wiesen und nit wither“.

²⁹ Angeblich entsprach das Verhalten der Fankeler Einwohner alter übung und Gewohnheit; 1 C Nr. 884 Bl. 17: „nach alter ubunge und gewonheid“; ebenda Bl. 12V: „durch gemeyn lantgeschrey uff der Moseln nach alter ubunge angetast“; 1 C Nr. 2583: „Es ist auch an dem

Während man über die Freigabe der Gefangenen verhandelte und der Erzbischof sich erbot, die Angelegenheit vor seinen oder des Erzbischofs von Mainz Räten verhandeln zu lassen, schritt von Winneburg zu Vergeltungsmaßnahmen. Er verweigerte dem trierischen Rottmeister und Amtmann zu Hillesheim Wilhelm von Stein (Steyne), der mit einigen Edlen und Reisigen vom Erzbischof entsandt war, die Öffnung der Winneburg; ebenso verhielt sich Kuno gegen den Baldenecker Amtmann Michael Waldecker, als dieser zu Beilstein Öffnung begehrte (vor 19. April). Waldecker soll mit einer Menge Volks — trierischerseits gab man nur zu, es möchten etliche Dorfmänner gewesen sein — erschienen sein, die er in Hölzern und Buchsbaumbüscheln (buhßen) versteckt habe „gleich eyne abelaufen des sloß geschickt“. Kuno von Winneburg lehnte die Öffnung der Schlösser ab, solange seine Diener noch in Gefangenschaft seien³⁰. Auch glaubte er sich im Recht zu befinden, weil er den Wiederkauf zu Beilstein aufgekündigt hatte. Bestärkt und ermuntert wurde er in seinem Widerstande durch den Pfalzgrafen, dessen Leute an den Vorgängen in Tankel beteiligt gewesen und ebenfalls in Gefangenschaft geraten waren. Daher legte der Erzbischof auch bei ihm Verwahrung ein und ersuchte ihn, von der Unterstützung Kunos abzustehen³¹.

Am 29. April fanden im unteren Saale des Zollschreiberhauses zu Oberlahnstein die früher verabredeten Verhandlungen statt³². Erzbischof und Domkapitel waren durch den Domscholaster Wild- und Rheingraf Gerhard, den Archidiakon und Domherrn Dietrich von Stein, den Kanzler und Doktor beider Rechte Ludolf von Enschringen, den Hofmeister Hermann Boos von Waldeck, den Amtmann zu Baldeneck und im Hamm Michael Waldecker, den Sekretär Berthold von Regensburg und den Zollschreiber zu Engers Hermann Trarbach vertreten, während Kuno von Winneburg und Beilstein persönlich erschienen war, in Begleitung von Meister Thomas (Thomen) von Memmingen, Junker Philipp von Dalberg, Jakob von Fleckenstein und einem Herrn von Hirschhorn (Hirzhorn). Anwesend waren ferner als beurkundender Notar Heinrich von Niederwesel und als Zeugen Johannes von Lehmen, Kellner im Hamm, Konrad Lengefelt, Münzmeister, Peter Goltschleger, Wardein zu Koblenz, und Johann Nicolai von Trier. Kuno von Winneburg war bereit, den Wiederkauf für 10 376 Gulden zu tätigen, gemäß der Verschreibung vom 11. Februar 1375. Die Verhandlungen verließen jedoch erfolglos, weil der trierische Hofmeister unter Berufung auf zwei weitere Wiederkaufsverschreibungen von 1389 und 1414 eine höhere Summe als die angebotene forderte und weil er die Wiedereinsetzung in Beilstein zur Bedingung mache.

Der Kanzler Ludolf von Enschringen suchte nun durch den Kammermeister auf Kuno von Winneburg einzuwirken, um ihn zum Nachgeben zu bewegen; auch den noch in Haft befindlichen Niklas Braun sollte er bearbeiten, seinen Einfluß auf Kuno geltend zu machen³³. Jedoch vergebens. Am 8. Mai teilte Kuno dem Erzbischof mit, er habe seine vetterliche Erbschaft nicht lösen können und er wolle sich auch nicht auf die Zahlung des geforderten Betrages einlassen; er müsse annehmen, der Erzbischof sei ihm ungnädig und wolle sein Eigentum mit Gewalt behalten³⁴. Wiederum fand

ende und allenthalben an der Moeseln, auch im Rynckauwe und anderßwoe in derglichen gewaltsachen solche ubung, damit gewalt destia flissiger verhuet werde“.

³⁰ Kuno fühlte sich am Leib und Gut bedroht; Brief an Erzbischof Johann (19. April): „also das ich in sorgen steen myns libis und guts“; Brief an den Pfalzgrafen (7. Mai) „Da ich das vernommen, han ich mich wol mogen versehen, das es eyn griff nach mir gewest ist und myn noitturst erforder, myn lib und gut in merer acht zu haben..“ „wan sulte ich ingelaissen han, vur den ich libis und guts unsicher was, hett mir nyeman geraden, byn mir auch selbs bessers schuldig“.

³¹ Brief vom 27. April: „Nu langt uns an in lantmanßwyse, wie derselbe von Wunnemberg in diesen dingen sich sture und troiste uff unver liebde, villicht in zuversicht schirms und hanthabunge zu erwarten, dem wir doch biszher und noch keynen glauben geben.“

³² Jetzt Martinsburg genannt. (Vgl. Fritz Michel, Gesch. der Stadt Oberlahnstein, 1925, S. 142). Der Bericht über den Tag in 1 C Nr. 884.

³³ Konzept eines Schreibens an den Kammermeister vom 4. Mai 1488 (St. A. K., Abt. 1 A).

³⁴ Orig. St. A. K., Abt. 1 A.

er Unterstützung beim Pfalzgrafen, der ihn unter allen Umständen zu schützen bereit war. Dieser lehnte die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz, die der Trierer bei einem kürzlich gehaltenen Abschied erbettet hatte, ab, solange die Gefangenen nicht ohne Entgeltnis freigegeben seien. Auch dem Erzbischof von Trier selbst schrieb er, er könne Kuno von Winneburg nicht im Stiche lassen³⁵. Der Erzbischof erwiderete (17. Mai), er sei keineswegs gegen den Wiederkauf, wenn Kuno von Winneburg seine Pflicht und Schuldigkeit tue; der Pfalzgraf solle ihn nicht schirmen, sondern ihn zum Gehorsam gegen den Landesfürsten ermahnen. Als am 13. Mai der Erzbischof durch den Rottmeister und Amtmann zu Hillesheim abermals um Öffnung des Schlosses Winneburg nachsuchten ließ, wurde sie vom Befehlshaber daselbst, Werner von Hunolstein, wiederum verweigert³⁶.

Die Lage wurde weiter verschärft durch den Streit um Schöneck. Um Fastnacht (20. Februar) hatte der Erzbischof auf Begehren Kunos von Schöneck seinen Küchenmeister Dietrich Wenz von Niederlahnstein mit einigen Knechten als Besatzung nach Schöneck gelegt. Dietrich Wenz nahm daselbst die Regierung, Obrigkeit und Gerichtsharkeit in die Hand, nannte sich Amtmann, ließ Schloß und Schlüssel verändern und Wehrbauten errichten. Wiederholt entsandte daraufhin Pfalzgraf Philipp seine Amtleute von Stromberg und Bacharach, Albrecht Goler und Ernst Wilheymer, mit Breitbachschen Knechten dorthin, denen jedoch der Zutritt das eine Mal verweigert, das andere Mal gewährt wurde. Als nun der Erzbischof auch noch die Schönecker Gültten und Renten durch den Zollschreiber zu Boppard verwalteten ließ, ersuchte Johann Breitbach den Pfälzer um Schirm und Hilfe. Darauf wurden die Amtleute zu Stromberg und Bacharach angewiesen, die Öffnung der Burg auf andere Weise zu versuchen und diejenigen, die nach ihrer Meinung kraft des Burgfriedens nicht in das Schloß gehörten, festzunehmen und auszuweisen. Eine List sollte ihnen zum Erfolg verhelfen. Am Samstag, den 17. Mai, nachmittags 2 Uhr, erschienen die genannten Amtleute mit Simon Boos von Waldeck, Johann von Drachenfels und anderen pfälzischen Dienern, vor dem Schloß und begehrten Einlaß, der ihnen auch bereitwilligst gewährt wurde. Man wies ihnen das oberste Schloß als Unterkunft an. Das Abendessen nahmen sie gemeinsam mit Kuno von Schöneck ein, wobei sie vom Küchenmeister, den reisigen Knechten Gerhard zum Horn und Klais von Aue und anderen bedient wurden³⁷. Als sich alle zur Ruhe begeben hatten, machten um 9 Uhr die Amtleute und einige Knechte „mit gespannen armbrüstern“ vor dem Gemache Kunos und der Trierer einen aufrührerischen Lärm. Kuno und die trierische Besatzung wurden überwältigt und verhaftet und das Schloß in Besitz genommen. Während Kuno, der Küchenmeister und zwei gerade anwesende Priester³⁸ die Nacht über in zwei Kammern bewacht wurden, vertrieb man die übrigen Insassen aus dem Schloß, nachdem man ihnen das Gelöbnis abgenommen hatte, sich am Mittwoch der Pfingstwoche (28. Mai) in Kreuznach zu stellen und über ihre Gefangennahme Stillschweigen zu bewahren. Am andern Morgen nach dem gemeinsamen Frühstück wurden Kuno und Dietrich Wenz entlassen und zum Pfalzgrafen nach Heidelberg geschickt, wobei

³⁵ Brief vom 9. Mai: „So zeme uns ubel, ine mit geweltiger handelunge als eyn mannenn, diener und schirmverwanten der Pfälz hinziehen zu laissen.“ Am 7. Mai hatte Kuno ihn nochmals um Schirm gebeten.

³⁶ Notariatsinstrument des Notars Johannes Utgin von Kochem über diesen Vorgang, Orig. St. A. K., Abt. 1 A.

³⁷ Der Pfälzer behauptete, seine Leute hätten ihre Kost selbst mitgebracht, wogegen der Trierer sagt, der Küchenmeister sei „sorgfältig gewehrt mit bestellen essens und drinckens, des auch so viel da was, krebs und anders dar tun reychen“. Der Küchenmeister selbst nahm nicht am Mahle teil, weil er angeblich Samstags zu fasten pflegte.

³⁸ Einer von diesen war vielleicht der bekannte Kanonikus Petrus Lutern vom Liebfrauenstift zu Oberwesel, der sich erst am 6. Januar desselben Jahres dem Junker Kuno von Schöneck verpflichtet hatte, ihm in Treue zu dienen (Orig. St. A. K., Abt. 52,19 Nr. 328). Über Lutern vgl. zuletzt Friedrich Back, Ein Jahrtausend künstlerischer Kultur am Mittelrhein, Darmstadt 1932, S. 74 und 200 ff.

ihnen das Betreten kurtrierischen Gebiets untersagt wurde³⁹. Noch am selben Tage legte der Erzbischof Verwahrung gegen diese Übergriffe ein und ersuchte um Freigabe der Gefangenen und Rückgabe des Schlosses. Der Pfalzgraf stellte sich jedoch unwillend und versprach, den Fall untersuchen und ihm Antwort zukommen zu lassen. Wie wenig ernst es ihm in Wirklichkeit damit war, zeigen die weiteren Vorgänge auf dem Hunsrück und an der Mosel.

Die beiden Kurfürsten waren im Begriffe, dem Kaiser Hilfstruppen nach den Niederlanden zu senden, wo König Maximilian von den Einwohnern der Stadt Brügge hinterlistig gefangen genommen war⁴⁰. Der Kurfürst von Trier hatte am 28. April den Grafen zu Zweibrücken, Herrn zu Bitsch und Lichtenberg, Simon Wecker mit 34 Pferden auf ein Jahr in Dienst genommen, um als oberster Hauptmann eine Abteilung Reisige und Fußvolk nach Flandern zu führen. Auch Kurfürst Philipp von der Pfalz rüstete einen Heereszug von 400 Reisigen und Fußvolk unter dem Befehl des Grafen Heinrich von Zweibrücken. Auf seinem Marsch nach den Niederlanden mußte er kurtrierisches Gebiet berühren.

In den wegen des Durchmarsches geführten Verhandlungen zeigte der Erzbischof weitgehendes Entgegenkommen, indem er dem pfälzischen Aufgebot bereitwilligst Unterkunft, feilen Kauf, Geleit und Zollfreiheit für den von der Truppe mitgeführten Heeresbedarf zusicherte. Jedoch stellte er die Bedingung, daß „solche profane in keyn ander wyße verwant werde dan womit wir derselben fruntlichen willen erzeugen können.“ Offenbar war zu befürchten, daß mit dieser Vergünstigung Missbrauch getrieben werden könnte; wie sich bald zeigen sollte, mit Recht. Als der Erzbischof durch einen offenen Brief des Pfalzgrafen und durch eine Mitteilung des pfälzischen Truchsess Lorenz von Kirchberg (13. Mai) erfuhr, daß der Futter- und Stallmeister Hans Swab in Kirchberg gewesen sei, um auf dem Wege nach Aachen für die Reiter Quartier zu machen, und am folgenden Tage in Hillesheim Lager haben wolle, war er aufs höchste überrascht. Dennoch zeigte er auch in diesem Falle Entgegenkommen und gab trotz aller Bedenken seinen Amtleuten in Ullmen, Hillesheim und Kochem entsprechende Anweisung⁴¹. Am Sonntag, den 18. Mai, hatte der Baldenecker Amtmann Michael Waldecker, der von den Vorgängen auf Schöneck noch nichts wußte, mit dem Schultheißen von Kirchberg eine Zusammenkunft in Kastellaun, um über das beabsichtigte Lager in Senheim und Senhals und die Vorbereitung der Übersahrt über die Mosel zu verhandeln. Am gleichen Tage bat der Pfalzgraf abermals um Geleit für sein Reiter- und Fußvolk, wobei er, obwohl er längst alle Vorbereitungen zum Marsch über Hunsrück und Eifel getroffen hatte, als Marschweg den Rhein hinab angab. Trotz der Ereignisse auf Schöneck schickte der Erzbischof am 20. Mai die erbetteten Geleitbriefe, jedoch mit der Bedingung, daß sich in dem Zuge niemand befindet, der sein offener Feind sei; weiter sprach er die Erwartung aus, daß der Pfalzgraf die Schönecker Vorgänge missbillige. Zwei Tage später suchte Pfalzgraf Philipp endlich um Geleit nach für die Reiter „über die Mosel durch Kirchburg durch die Eiffeln den nächsten ghen Niche“, wobei er bemerkte, daß seines Wissens keine offenkundigen Gegner des Erzbischofs unter den Seinen sich befänden; auf einem beiliegenden Zettel teilte er mit, daß die neuen Schiffe auf der Mosel weggeführt seien, und bat, für die Übersahrt Sorge zu tragen. Umgehend übersandte ihm der Erzbischof auch diesmal den erbetteten Geleitbrief, nicht ohne darauf aufmerksam zu machen, daß der Pfalzgraf bisher eigentlich noch nichts davon geschrieben habe, daß die Reisigen von Kirchberg über die Mosel kommen sollten; auch würden die Seinen „zu bequemlicher Übersahrt beholzen“ sein, „doch also, das die uwern am hynabziehen und auch an der widderkere uff unser und unsers stifts schaden und unwegst nit ußyn“.

³⁹ Runo von Schöneck war versprochen worden, er sollte sich in Heidelberg nur verantworten, „sonst soll er weder umb lib noch gut gesangen syn“.

⁴⁰ Vgl. Heinrich Ullmann, Kaiser Maximilian I., 1. Bd., Stuttgart 1884, S. 19 ff.

⁴¹ „hait unser g. herre oder die synen sich der dinge nit mogen versteen anders dan das bedroth (als sich warlich erfunden hait) in diesen dingen verborgen syn.“

Wie berechtigt solche Befürchtungen waren, sollte sich sogleich zeigen. Noch während dieser Schriftwechsel geführt wurde, versuchte der schon von Schöneck her bekannte Amtmann von Kreuznach Albrecht Goler von Rabensberg unter dem Schutze des Geleits die Besatzung auf Beilstein und Winneburg mit vier Wagen Wein zu versorgen. Sie wurden jedoch vor Winneburg von den Trierern daran gehindert. Golars Beschwerde (25. Mai) wies der Erzbischof in einem Schreiben an den Pfalzgrafen zurück; angeichts der feindseligen Haltung des Winneburgers könne er keine Zufuhr und Unterstützung für diesen gestatten, und er sei der Zuversicht, der Pfalzgraf werde Kuno anhalten, seine Pflicht gegen das Stift zu tun. Am Dienstag in der Pfingstwoche (27. Mai) sollte endlich der Marsch der pfälzischen Reiter durch das kurtrierische Gebiet angetreten werden. Auf Bitten des pfälzischen Hauptmanns Graf Heinrich von Zweibrücken wurden der trierische Amtmann im Hamm und Dietrich von Staffel mit anderen nach Kirchberg entsandt, um das Geleit durch das Fürstentum zu übernehmen. Als sich nun der Zug der Mosel näherte, bemerkte man, wie drei mit „bulwerckern“ und anderen Befestigungsmitteln beladene Wagen unterwegs nach Beilstein abbogen. Deshalb stellte die Geleitmannschaft nach Ankunft im Lager zu Senheim den Führer zur Rede und wies ihn auf die Verlezung der im Geleitsbrief gestellten Bedingungen hin, da Kuno von Winneburg des Erzbischofs Gegner sei. Der Hauptmann erklärte, die Dinge seien ohne sein Wissen geschehen, entschuldigte sich und ließ noch am selben Abend die Wagen so, wie sie zuvor beladen waren, nach Kreuznach zurückführen. Am andern Tage rückte die Truppe bis Ullmen vor und wurde am dritten Tage bis zur Grenze des kurtrierischen Gebiets geleitet. Es scheint, daß bei den Versuchen, die beiden gegnerischen Burgen durch eine List mit Kriegsgerät und Verpflegung zu versorgen, der Kreuznacher Amtmann Albrecht Goler die treibende Kraft war. Jedoch ist nach dem ganzen Schriftwechsel über die Geleits- und Zollfragen kaum anzunehmen, daß die Dinge ganz ohne Wissen und Willen des Pfalzgrafen Philipp geschehen seien; war dieser doch selbst nachweislich am 22. Mai in Kreuznach anwesend⁴². Auf einen Fürsten, der den ehrenden Beinamen „der Aufrichtige“ führt⁴³, werfen Täuschungsversuche, wie die in diesem Handel geschilderten, immerhin doch ein eigenartiges Licht.

Inzwischen war es vor Beilstein und Winneburg zu Feindseligkeiten und Kampfhandlungen gekommen. Am 1. Juni beklagte sich der Pfalzgraf bei Erzbischof Berthold von Mainz, daß sein Oheim von Trier begonnen habe, Schloß Winneburg zu belagern, Bollwerk davor zu schlagen und die Zufuhr abzusperren. Den Trierer selbst ersuchte er (4. Juni), die Abschließung der Burgen und andere „furnemmen und ussrur“ abzustellen; andernfalls wolle er mit gleichen Maßnahmen antworten. Solche Drohungen waren eigentlich überflüssig. Denn, wenn man der trierischen Rechtfertigungsschrift Glauben schenken darf, waren die von dieser Seite ergriffenen Maßnahmen nur die Antwort auf vorhergegangene gegnerische Übergriffe, indem man zu Winneburg und Beilstein „sich mit graben, bolwercken und schießen zur widderwerticheid und ussruren geschickt“ hatte. Lassen wir darüber weiter den Bericht selbst sprechen: „Zudem und ee eynde gegenwere von den unsern geschiet sy, haben die Pfalzgraßchen ußer Bilstein nach unsern armenluden daby zu Ellenz, mannen und frauwen, in yre wingart stedes geschlossen, und hait unser oheym und gevatter Bilstein, auch unser theil und eigenthumb, oben und auch nydden an der Moselen fest verbolwercken laissen und mit synen luden geschütze, profiande und anders trefflich besetzt und bestalt, nymans anders dan uns und den unsern zu widder. Darzu haben die synen zu Bilstein (den wir doch bißhere zuzufueren nit geweret) uns unsern Moselstraume mit schießen zun schiffen und luden versperret und verwüst, das doch (ob unser oheim und gevatter vil gerechticheid zu Bilstein hette) ime als ehm kurfürsten ganz nit gezempt, uns auch und allen anstoiffern und den, die uff den Moselstraume handeln, unlidlich und widder trefflich keyserlich und koniglich privilegia,

⁴² Am 9. Mai schreibt der Pfalzgraf von Heidelberg aus, am 18. von Oppenheim, am 22. von Kreuznach, am 4. Juni wieder von Heidelberg aus.

⁴³ Ludwig Häußer a. a. D., S. 421 ff.

uns und unserm stiffe über den Moselstraume und beidersytt lynpatt mit sweren penen gegeben und von unsers oheim und gevattern vureltern durch yre brieve und siegel verwilliget⁴⁴.

Um die Belagerung der beiden Burgen kraftvoll durchführen zu können, mußte der Erzbischof neue Dienstmannen in erheblicher Zahl annehmen. Schon in der Beschwerdeschrift, die er dem Kaiser gleich nach den Schönecker Ereignissen (19. Mai) zugehen ließ, gab er der Befürchtung Ausdruck, daß er wegen der bedrohlichen Lage des eigenen Landes die dem Kaiser zur Verfügung gestellten Hilfsstruppen auf die Dauer kaum entbehren könnte. Aus einer außergewöhnlich großen Zahl von Dienstverträgen mit Rittern und Reisigen aus dieser Zeit kann man den Umfang der trierischen Kriegsrüstungen deutlich ablesen; vom 28. Mai bis 22. September wurden nicht weniger als 35 Ritter mit 117 reisigen Pferden in Dienst genommen⁴⁵. Auch ein Büchsenmeister für großes und kleines Geschütz wurde am 6. August in der Person Hans von Riffenbergs angenommen⁴⁶. Noch am 25. September trat Ludwig Diede auf Lebenszeit als Diener und Helfer in kurtrierische Dienste, um Bollwerk zu machen, weil er darin besonders berühmt war. Auch eine Empfangsbestätigung Wilhelms von der Isenschmitte über die Bezahlung der von ihm angefertigten Hakenbüchsen und Thommeler dürfte wohl mit der Belagerung von Winneburg und Beilstein in Verbindung zu bringen sein⁴⁷. Den befestigten Stützpunkten im Lande wurde besondere Beachtung geschenkt. Die von Mielen gen. Diebelich und vom Burgdor räumten dem Erzbischof ihr Schloß Wildenburg bei Treis ein, das gegen einen Vierteljahressold von zwanzig Gulden unter den Befehl Kaspar von Mielen gestellt wurde⁴⁸. Auf Schloß Thurant und zu Alken wurde Johann von Nurburg gen. von Lunen auf drei Jahre zum Amtmann bestellt. Johann von Weiperath (Wyperait) wurde auf Lebenszeit Diener und Helfer auf der Burg Hunolstein. Von der bei Schöneck gelegenen trierischen Rauschenburg liegen Nachrichten aus dem Juli des Jahres 1489 vor, daß sie damals nicht „uffgerust, gebuwet, bewoonet und besetzt“ war; sie scheint demnach von den Kriegsereignissen des Jahres 1488 nicht unberührt geblieben zu sein⁴⁹. Von Bündnissen des Erzbischofs mit Personen fürstlichen Standes ist nur das mit den Pfalzgrafen und Grafen zu Beldenz Ludwig und Alexander vom 6. August 1488 bekannt⁵⁰. Alle diese Nachrichten zeigen, daß die Fehde immer weitere Kreise zu ziehen

⁴⁴ Auch bei Rachtig war die Moselschiffahrt versperrt. Am 17. Juli befiehlt der Erzbischof dem Amtmann zu Bernkastel, die Schiffe, welche bei Rachtig die Stromfahrt versperren sollen, auf die andere Moselseite bringen zu lassen, wo der Schiffahrt kein Hindernis geschehe (Görz, S. 269, nach Konzept in Koblenz; ich habe das Stück leider nicht auffinden können).

⁴⁵ Außer den bei Görz S. 269 u. 270 genannten folgende (meist als Orig.-Reverso im St. A. K., Abt. 1 A): Bernhard H. zu Burscheid (5 reisige Pferde); Henr. von Rineck, Itel Engelhart von Eßlingen gen. Swabe und Joh. Porze gen. Stoltzgin; Rupr. von Kelle und Dietr. von Nickendich; Peter von Gudesberg; Eberhard von Lieder (1 r. Pf.); Henrich Gurzgin; Wilhelm von Forst (4 r. Pf.); Heinrich von Melre (6 r. Pf.); Oswald Wyher (4 r. Pf.); Heinrich von Soetern d. J. (4 r. Pf.); Arnolt von Siersberg, Herr zu Dulling (4 r. Pf.); Engelbrecht Hurte von Schoneck (12 r. Pf.); Johann Vogt zu Hunolstein (6 r. Pf.); Jacob von Soetern (1 r. Pf.); Johann von Walderdorf (4 r. Pf.); Ludwig von Thane (6 r. Pf.); Adam von Ottenstein (3 r. Pf.); Philips von Urff und Itel von Lewenstein (12 r. Pf.); Dame von Lieder (4 r. Pf.); Philips von Hune und Albrecht von Trobenbach (12 r. Pf.); Werner von Humpesch (5 r. Pf.). Bemerkenswert ist der Vertrag mit Johann von Hatzfeld d. J. vom 25. August, der für den Fall, daß die Irrungen zwischen den beiden Kurfürsten zu weiteren Händeln, Aufruhr, Fehden und Feindschaft führen sollten, dem Pfalzgrafen seine Lebenspflicht ausschreiben und Helfer des Erzbischofs werden sollte.

⁴⁶ St. A. K., Abt. 1 C Nr. 18 nr. 793.

⁴⁷ 1489 März 22; Orig. St. A. K., Abt. 1 A. Thommeler sind mittelalterliche Wurfmaschinen.

⁴⁸ Bereits am 3. März war Philipp von Mielen gen. von Diebelich mit 2 reisigen Pferden auf 3 Jahre in des Erzbischofs Dienste getreten (St. A. K., Abt. 1 A).

⁴⁹ Orig. St. A. K., Abt. 1 A, 1489 Juli 9. über die Rauschenburg vgl. Moys Schmidt, Die Rauschenburg auf dem Hunsrück, Trierer Zeitschrift, Jgg. 9, 1934 S. 101—109.

⁵⁰ Görz S. 270, nach Orig. im St. A. K., Abt. 1 A; gedruckt (pfalzgräfl. Ausfertigung): Hontheim II, 478; ausführliches Regest bei Scotti, Trier. Verordnungen I, 177. Der Ausstellungs-ort der pfalzgräflichen Urkunde lautet im Orig. jedoch nicht Luženburg sondern Liechtenberg.

drohte, und es ist begreiflich, daß der Pfalzgraf in seiner Kundgebung vom 14. Juli darüber sich beklagt, daß der Erzbischof von zahlreichen Fürsten Beistand und Hilfe erlangt und „eyn merklich folck uffbracht“ habe.

So ist es nicht zu verwundern, daß es nicht an Vermittlungs- und Versöhnungsversuchen fehlte. Neben dem Herzog Johann Graf zu Sponheim bemühte sich der Erzbischof Berthold von Mainz um die Herbeiführung des Friedens. Unterhandlungen wegen der Schönecker Gefangenen lehnte der Pfalzgraf allerdings zunächst ab, ehe nicht die pfälzgräflichen Gefangenen ohne Entgelt ausgeliefert wären (Juni 1). Johann von Trier erklärte sich darauf zu einem Tag bereit, wenn beiderseits die Gefangenen ohne Entschädigung freigegeben würden; auch wollte er die Gefangenen dem Mainzer Erzbischof ausliefern, wenn der Pfalzgraf sich zu demselben Schritt entschließen könnte (Juni 10). Dem Pfalzgrafen selbst bot er an, die Händel vor den Kaiser und König oder die Kurfürsten von Mainz oder Köln und noch mehrere andere deutsche Fürsten zu bringen (Juni 11). Endlich gelang es dem Mainzer Kurfürsten, eine erste Aussprache zwischen den kurfürstlichen Gegnern in Mainz auf Mariae Heimsuchung (Juli 2) herbeizuführen. Dort wurde der beiderseitige Rechtsstandpunkt wegen der drei Burgen eingehend dargelegt; das Ergebnis jedoch befriedigte die Beteiligten nicht, am wenigsten wohl den Pfalzgrafen Philipp. Dieser wandte sich nämlich bald darauf, am 14. Juli, mit einem Rundschreiben an die übrigen Reichsfürsten, worin er eine ausführliche Darlegung seiner Rechte an den drei Burgen und der in der letzten Zeit vorgefallenen Zwischenfälle gab⁵¹. Auf diese Kundgebung antwortete der Erzbischof mit einer gedruckten Rechtsfertigungsschrift, in der er die gegnerischen Ausführungen im einzelnen zu widerlegen suchte und manche Behauptung über die jüngsten Vorgänge berichtigte⁵². Wie der Pfalzgraf, so erklärte auch er sich bereit, den Streitfall vor einen aus den Reichsfürsten und -ständen zu ernennenden Schiedsrichter bringen zu wollen.

Bei diesen Auseinandersetzungen handelte es sich nur um die zwischen den beiden Kurfürsten bestehenden Streitpunkte, während das Verhältnis des Erzbischofs zu Kuno von Winneburg unerörtert blieb. Dieser war dreimal vor ein trierisches Manngericht geladen worden, indes niemals erschienen⁵³. Nunmehr wurde er zu einem Nottage⁵⁴ nach Koblenz auf den 28. und 29. Juli geladen, wo er zur Anerkennung der Lehnspflicht des Schlosses Winneburg und eines Teils der Stadt und Bürgerschaft von Beilstein und der Öffnung der Winneburg und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt wurde⁵⁵. Den Vorsitz in dem von 26 Lehnsmännern besuchten Gericht führte Wilhelm Herr zu Runkel und Isenburg⁵⁶.

Zu einem vorläufigen Frieden oder Waffenstillstand zwischen den beiden Kurfürsten kam es am 19. September auf einem Vergleichstermin (rachtunge und anlaß) zu Oberwesel; das Schiedsrichteramt wurde dort von dem Pfalzgrafen Johann, Herzog in Bayern und Graf zu Sponheim, und den württembergischen Räten, Ritter Hermann von Sachsenheim und Dr. Johann Reuchlin, dem bekannten Humanisten, ausgeübt⁵⁷. Man kam zu folgendem Entscheid: Winneburg soll zwar dem von Winneburg gelassen werden, jedoch sollen dem Trierer Erzbischof und Stift Eigentum und Lehen-

⁵¹ St. A. K., Abt. 1 C Nr. 504.

⁵² Vgl. Anm. 2.

⁵³ Manngerichtsurteil vom 30. Juli (Gedruckt: Günther IV Nr. 375, Orig. St. A. K., Abt. 1 A). Der erste Termin war wohl der 9. Juni (montag nach Lichnamstag), wozu eine Ladung des Grafen Dietrich zu Manderscheid als erzstiftlicher Lehenmann zu einem Manngericht in Koblenz überliefert ist (Görz S. 268, Mai 14).

⁵⁴ Nottag: ein peremtorisch angesetzter Termin oder eine außerordentlich berufene Gerichtssitzung, hier wohl die erstere Bedeutung.

⁵⁵ Daß Kuno von Winneburg seiner sämtlichen Lehen für verlustig erklärt sein soll, wie Günther IV S. 689 Anm. 1 und C. Kurt Wunnenberg a. a. O. S. 162 meinen, kann ich aus dem Wortlaut der Urkunde nicht herauslesen.

⁵⁶ Die Namen der Lehnsmänner siehe bei Günther.

⁵⁷ Die Urkunde ist mit einigen Auslassungen gedruckt bei Günther IV Nr. 376; Orig. St. A. K., Abt. 1 A; Abschrift Generallandesarchiv Karlsruhe, Kop. 829 Bl. 409v.

schaft vorbehalten bleiben; wegen des beiderseitigen Öffnungsrechtes der Kurfürsten soll ein endgültiger Austrag noch stattfinden, bis dahin aber keiner von beiden von der Öffnung Gebrauch machen; falls dann beiden das Öffnungsrecht zugesprochen wird, sollen sie die Öffnung nicht gegeneinander gebrauchen dürfen. Beilstein soll zur Hälfte dem Erzbischof verbleiben, dem von Winneburg aber auch die Lösung gestattet sein; über die Streitfrage, ob Kuno berechtigt war, die andere Hälfte der Burg an Kurpfalz zu veräußern, soll ebenfalls durch einen endlichen Austrag entschieden werden; wird die Frage verneint, so soll von Winneburg diese Hälfte zurückhalten und ein Burgfrieden mit dem Erzbischof aufgerichtet werden, andernfalls müssen die beiden Kurfürsten einen Burgfrieden schließen. Die Rechte der beiden Kurfürsten an Burg Schönbeck sollen durch diesen Vertrag unberührt bleiben. Endlich sollen alle Gefangenen freigelassen und die Abzungs kosten von beiden Parteien selbst getragen werden; der von Winneburg soll vom Erzbischof in Gnaden aufgenommen werden; kein Teil soll an den anderen noch Forderungen haben.

In einer zweiten Urkunde kamen die drei Schiedsrichter überein, den Grafen Eberhard von Württemberg oder, wenn dieser ablehne, den Erzbischof Berthold von Mainz zu bitten, den Austrag auf einem Rechttag zu Mainz oder Frankfurt zu übernehmen; sollte sich keiner von beiden bereit finden, so wollte Pfalzgraf Johann selbst die Angelegenheit noch vor U. L. Frauentag Purificationis (2. Februar) übernehmen⁵⁸.

Die Freigabe der Gefangenen wurde bald ins Werk gesetzt. Am 28. September schrieb Erzbischof Johann an einen seiner in Heidelberg oder Kreuznach gefangen gehaltenen Leute, wohl Dietrich Wenck, er solle für sich und die anderen Gefangenen bei den Wirten in Heidelberg und Kreuznach die Rechnung für die Abzung auffstellen und sich zur Zahlung verpflichten, alsdann wolle er das Geld ungesäumt bezahlen, damit die Gefangenen frei kämen⁵⁹.

Graf Eberhard d. Ä. von Württemberg nahm das Richteramt für den in Oberwesel beschlossenen Austrag an; der zunächst nach Frankfurt einberufene Tag wurde noch im letzten Augenblick nach Mainz verlegt und zwar auf den 27. November, weil der Graf unterwegs in Worms durch den Kaiser mit wichtigen politischen Gesprächen aufgehalten worden war⁶⁰. Die Verhandlungen fanden vom 27. November bis 5. Dezember im Mainzer Rathaus vor einer stattlichen Anzahl württembergischer Räte, bestehend aus Grafen, Edlen, Rittern, Geistlichen und Juristen statt⁶¹. Die beiden Kurfürsten

⁵⁸ Orig. St. A. K., Abt. 1 A; Abschrift Generallandesarchiv Karlsruhe, Kop. 829 Bl. 441.

⁵⁹ Konzept St. A. K., Abt. 45 Nr. 72.

⁶⁰ über die Mainzer Verhandlungen sind zwei ausführliche Niederschriften erhalten. Der kurtrierische Bericht ist in dem Aktenstück 1 C Nr. 884 Bl. 43—113 enthalten, unter dem Titel: „Der richlich handel in krafft rachtunge und anlaß zwischen Trier und Palz vur mynem g. h. von Wirttemberg gewilkorten richtern.“ Das Stück ist kanzleigeschichtlich bemerkenswert. Die Niederschrift wurde nach den Aufzeichnungen des Kanzlers von einem Kanzleibeamten namens Jorg — Gregor oder Jorg Rebisch (Paul Richter, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter, Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung, Heft 17, Leipzig 1911, S. 47) — ausgearbeitet, wie sich aus einer Randbemerkung Peter Mayers auf Bl. 107^V „hie hait der Jorg ussgehört zu extindiren“ ergibt. Die danach folgenden Blätter 107—113 enthalten als Fortsetzung die ursprüngliche eigenhändige Niederschrift des Kanzlers, die nicht mehr „extindirt“ worden ist, sehr flüchtige, aus lateinischen und deutschen Worten gemischte Aufzeichnungen. Aus einer Randbemerkung zu einem Sahe des gegnerischen Anwalts „non conclusi“ (Bl. 51^V) geht hervor, daß es sich um die Hand des Kanzlers selbst handelt. — Die zweite Niederschrift über die Mainzer Verhandlungen befindet sich im Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart, ein 113 Blatt starkes Heft mit der Aufschrift: „Gerichtshandlungen Trier und Pfalz gegenainander berürende.“ Sie wurde, wie aus einem dem Aktenstück vorgehefteten Schreiben hervorgeht, am Freitag nach St. Pauls Bekehrung 1496 (29. Januar) dem Herzog Eberhart von dem in Mainz als Gerichtsschreiber tätig gewesenen Andres Karther übersandt. Zahlreiche Durchstreichungen und Verbesserungen lassen darauf schließen, daß es sich auch hier um die Urschrift handelt.

⁶¹ Die Namen der württembergischen Räte waren nach den beiden Niederschriften folgende (wesentliche Abweichungen und Zusätze der Stuttgarter Handschrift sind in (), die der Trierer in [] gesetzt): Graf Hugo von Werdenberg (und zum Hailligenberg, gemainer hauptman des punds des lands zu Swaben), Graf Albig von Sulz, Graf Ludwig von Helfenstein (d. J.), Graf Crafft von Hohenlohe (und zu Ziegenhein), Graf Endres von (zu) Sonnenberg, [Schenk]

Johann von Trier und Philipp von der Pfalz waren persönlich zugegen; als Sachwalter traten, wie in dem Manngericht zu Oberlahnstein, der kurtrierische Kanzler Doktor beider Rechte Ludolf von Enschringen und Dr. Thomas (Thomann, Thomen) von Memmingen auf, die in siebentägiger Rede und Gegenrede die Rechtsverhältnisse zu Winneburg und Beilstein und die beiderseitigen Beschwerden eingehend erörterten⁶². Am Dienstag nach Mariä Empfängnis (9. Dezember) wurde endlich das schiedsrichterliche Urteil verkündet⁶³. Es besagte im wesentlichen folgendes: Der Pfalzgraf soll auf das Öffnungsrecht und die sonstigen vermeintlichen Gerechtigkeiten zu Winneburg Verzicht leisten, desgleichen auf die Öffnung, Schirmherrschaft und andere Gerechtigkeit auf Burg und Herrschaft Beistein, sofern er nicht mit Einwilligung der Lehnsherren Rechte daselbst erlangt; die Untertanen und armen Leute zu Beilstein und Winneburg sollen von ihren Eiden und Gelübden gegen den Pfalzgrafen entbunden sein; auch das Schirmrecht des Pfalzgrafen über Kuno von Winneburg soll aufhören, und dieser soll, wenn er Forderungen an den Erzbischof hat, fünf, sieben oder neun Schiedsrichter aus dem Domkapitel, den Grafen, Herren, Rittern und Städten des Erzstifts Trier zu endlichem rechtlichen Austrag wählen; umgekehrt soll der Erzbischof gegebenenfalls den ordentlichen Rechtsweg beschreiten; der Erzbischof soll ferner den Pfalzgrafen mit dreitausend rheinischen Gulden entschädigen und dem Kuno von Winneburg das Schloß Beilstein nebst Zubehör wieder einräumen wie vor Beginn der Irrungen. In einer zweiten Urkunde⁶⁴ vom selben Tage werden die Rechte des Pfalzgrafen an dem Birneburgischen Afferlehen Kunos von Winneburg anerkannt; zum Abschluß eines Burgfriedens auf beiden Schlössern sollen Kuno und der Erzbischof je zwei Vertreter auf St. Thomastag (21. Dezember) nach Trarbach zu einem unter dem Vorsitz Wirkhs von Dhaun, Herrn zu Oberstein und Falkenstein, zu haltenden Tage entsenden; die in dem Urteil festgesetzte Summe für den Pfalzgrafen soll innerhalb von zwei Monaten in Mainz nach achttägiger Vorankündigung gezahlt werden⁶⁵; inzwischen soll der Pfalzgraf Beilstein räumen und die Burg dem von Winneburg zurückgeben.

Die Irrungen zwischen Kuno von Schöneck und dem Bormund seines Enkels, Johann von Breitbach, wurden durch einen Vertrag über die Abgrenzung ihrer Rechte vom 17. Juni 1489 beigelegt⁶⁶; Vermittler waren dabei der Ritter Friedrich vom Stein und der Kanonikus Peter Lutern vom Liebfrauenstift in Oberwesel.

Albrecht (Herr) von Lympurg (des Romischen Reichs erbschenk), Erhart von Gundelsingen fry, Sigmund (Wilhelm) herre zu Rappoltstein und zu Hohenagk fry, Petrus probst zu Denckendorff [des h. grabens ordens von Jerusalem], Albertus probst und herre zu Elwangen (in der württembergischen Liste an 2. Stelle, Herr Jorge Truchseß von Waldeck genant von Hammertingen commenthur zu Wunden Tutschs ordens, doctor (beider rechte) Ludwig Bergenhaus canzler (probst des stifts zu Stuttgart), doctor (der rechte) Johans Bergenhaus probst (des stifts) zu Tuywyngen, doctor (der hailigen geschrift und gaiſtlicher rechten) Wernher Unzhunser (von Demžhusen); rittere: Jorge von Ehnyng, Wilhelm von Rechberg (von Hohenrechberg), Ulrich von Rechberg (zu Hohenrechberg), Conrait von Ahelfingen (von Hohenahelfingen), Herman von Sachsenheim (zu Grossenachsenheim), Hans Spar (Spart von Eßetten), Wilhelm von Wernauwe (Werdnaw), Wilhelm Zulnhart, Hans (Truchseß) von Stetten, Hans von Stadion, Jorge von Belberg, (Jorgen sun Hanns), Johann von Libemberg (Lewenberg); doctor Niclaies Valtz (Bölfzen), doctor Johanns Reuchlin, meister Conrait Bessler, meister Gregori Lamparter (baiden) licenciat, Hans und Conrait von Ryschach, Ber von Hurnheim hufvogt, Wolff von Tachenhusen cammermeister, Jorge von Rechberg (von Hohenrechberg), Hans von Sachsenheim (Bernarz ſeligen ſon), Conrait Thum von Nürnberg, (Johann Gunffer der elter unſer ſecretarien), (Andreß Karther unſer gerichtſchriber).

⁶² Der Inhalt der langen Auseinandersetzungen kann hier nicht wiedergegeben werden. Soweit sie Nachrichten über die tatsächlichen Vorgänge und Ereignisse enthalten, sind sie in vorstehender Abhandlung verwertet worden. Manche Erörterungen über Rechtsfragen und -begriffe sind jedoch beachtenswert.

⁶³ Gedruckt: Günther IV Nr. 377; Orig. St. A. K., Abt. 1 A; Abschrift Generallandesarchiv Karlsruhe, Kop. 829 Bl. 416.

⁶⁴ Günther IV Nr. 377 Anm., Orig. und Abschrift wie zuvor.

⁶⁵ Laut Quittung des Kurf. Philipp wurde der Betrag am 31. Januar 1489 gezahlt. (Orig. St. A. K., Abt. 1 A; Konzept, Generallandesarchiv Karlsruhe, Kop. 829 zwischen Bl. 411 u. 412.)

⁶⁶ Orig. St. A. K., Abt. 52,19 Nr. 329.

Das Verhältnis zwischen den in Mainz ausgesöhnten Kurfürsten gestaltete sich bald wieder freundlicher, so daß sie bereits im Juli (23.) und Oktober (30.) 1489 auf dem Reichstage zu Frankfurt gemeinsam mit dem Erzbischof Berthold von Mainz ein Schutz- und Freundschaftsbündnis schlossen⁶⁷.

Frage man nach den tieferen Ursachen, die zu der Feindschaft zwischen den beiden Kurfürsten geführt hatten, so sind sie unschwer in dem Bestreben des Pfalzgrafen zu finden, seinen Machtbereich vom Hunsrück nach der Mosel hin auszudehnen und den Moselübergang bei Senheim in die Hand zu bekommen. Eine wichtige Straße, eben die für den Heereszug nach den Niederlanden benützte, führte von Kreuznach über den Hunsrück und die Eifel nach Aachen^{67a}. Der Übergang über die Mosel wurde durch Burg und Herrschaft Beilstein beherrscht. Kein Wunder also, daß der Pfalzgraf diese in die Hand zu bekommen suchte und daß anderseits der Erzbischof von Trier nicht gewillt war, sie kampflos dem Mitbewerber zu überlassen. Die Gelegenheit, Herr dieser entscheidenden Stellung zu werden, schien damals so günstig wie nie zuvor, da mit dem Aussterben des Hauses Winneburg-Beilstein zu rechnen war, wie durch ausdrückliche Quellenzeugnisse zu erweisen ist. Es wurde bereits erwähnt, daß in dem pfalzgräflich-winneburgischen Vertrage vom 8. Januar 1488 vereinbart war, daß der Pfalzgraf beim Aussterben des winneburgischen Hauses dieses beerben sollte. Daß dieser Fall in der Tat damals einzutreten drohte, wird in der Denkschrift des Trierer Kurfürsten wiederholt nachdrücklich betont. Dabei wird bemerkt, daß Kuno von Winneburg „noch keyn eeliche kynder hait und villicht keyn gewynnen moechte“. Tatsächlich wurde ja der Stamm auch erst durch die zweite, später geschlossene Ehe Kunos mit Barbara von Manderscheid fortgesetzt. Bezeichnend ist auch folgende Stelle des Rundschreibens: „Nu moegen des stammes nit über zweo personen in der welt syn, also das deßhalb auch Wunnenberg uns und unserm stiftte lichtlich heymfallen moechte“⁶⁸. Das Misstrauen des Erzbischofs erscheint demnach durchaus begründet, wenn er wegen der Inschutznahme der Beilsteinschen Einwohner und Angehörigen

⁶⁷ Görz S. 272; 3. Orig. St. A. K., Abt. 1 A.

^{67a} Die Straße Senhals-Ulmen wie auch die von Kirchberg nach Senheim sind alte Römerstraßen; letztere war bereits in vorgeschichtlicher Zeit von Bedeutung (Joseph Hagen, Römerstraßen der Rheinprovinz, 2. Aufl., Bonn 1931, S. 316, 398 und 424). Im Mittelalter bildeten die Strecken einen Teil der Frankfurt-Antwerpener Handelsstraße. In Faid und Ulmen befanden sich Weinzollstätten. (Droncke, Die Eifel, Köln 1899, S. 165; Felix Meyer, Weinbau und Weinhandel am Mosel, Saar und Ruwer, Koblenz 1926, S. 169; Ludwig Mathar, Die Mosel, Köln o. J., S. 400/1). Auch als wichtiger Flußübergang in Kriegszeiten, seit dem 16. Jahrh., ist Senheim-Senhals bekannt. (Joh. Aug. Klein, Moseltal, Koblenz 1831, S. 218; Karl Damitz, Die Mosel, Köln 1838, S. 210; Clemens Lampen, in: Der Kreis Zell an der Mosel, Ein Heimatbuch, sg. von Dr. v. Stein, Düsseldorf 1929, S. 103/4; Mathar a. a. O.). Daß die Straße auch im Mittelalter militärisch wichtig war, wird durch vorstehende Ausführungen erwiesen. Bezeichnend für die geschichtliche Bedeutung der Straße und des Moselübergangs sind auch die Flurnamen „an der welschen Kehr; Lonnicher Kehr; Heerweg; an der Furt“ in der Gemarkung Senheim-Senhals. (Mitteilung von Herrn Lehrer Simon Senheim; in Faid waren die Nachforschungen des Herrn Lehrer Geil nach Flurnamen, die sich auf die Straße beziehen, ohne Erfolg. Den beiden Herren sowie besonders Herrn Major Zimmermann, der durch das Flurnamenarchiv in Senheim und Faid anfragen ließ und dem ich wertvolle Hinweise verdanke, sei an dieser Stelle für ihre freundliche Hilfe gedankt.)

⁶⁸ Diese Zeugnisse sind auch für die Familiengeschichte der von Winneburg sehr wertvoll; sie beweisen, daß männliche Erben damals nicht vorhanden und Kuno der letzte seines Geschlechts war. An anderer Stelle (1 C Nr. 884 Bl. 96v) ist nur noch von einem Schwesternsohn Kunos die Rede: „und so es des canthlers meynunge gewunne, must yzt des von Wunnenbergs swester sone beraubt syn, und so es destalichtlicher versiele, brecht mym g. herrn pfalzgraven schaden“, und (ebenda Bl. 82) „aber uff die lehen muß es die recht lyhie halten, und sy den schedelich als hie des von Wunnenbergs swester sone; aber weren ander erben von Wynrich von Wunnenberg von syner lyhien, den mocht nit schaden“. Damit wird C. Kurt Wunnenbergs Annahme, daß es sich bei Johannes Iodokus Wunnenberg, auf den er seine eigene Stammreihe zurückführen kann, „um einen Nachkommen eines jüngeren Sohnes der Dynastensfamilie“, der „vielleicht in die Zeit der beiden Johann bzw. Kunos III. einzureihen“ sei, handele, unhaltbar.

bemerkte, der Pfalzgraf „vermeint vllicht uns nit widder zu dem unsern kommen zu laissen, wir tun ime dan an dem und anderm synen willen⁶⁹“. Ja, der trierische Kanzler ging sogar soweit, vor den Mainzer Schiedsrichtern die Fahrt ins Hl. Land als Vorwand hinzustellen und zu erklären: „die erste verschribunge sy nit in kraft gangen, der von Wunnemberg ghen Jerusalem zu ziehen hiehem blieben, und sy eyn gedicht und list, des eyn mann widder synen herrn nit bruychen sulle⁷⁰“, ein Vorwurf, den der gegnerische Anwalt Dr. Thomas jedoch mit der Behauptung zurückwies, die Wallfahrt sei unterblieben, weil dem Kuno von Winneburg „in mitteler zyt allerleye ungnade begegent und geursacht zu blyben⁷¹“. Man mag über die Wallfahrtsabsichten Kunos denken wie man will, unzweifelhaft bleibt dennoch, daß der Pfalzgraf das damals zu erwartende Aussterben des Winneburger Mannesstammes benutzen wollte, die eben erwähnten Ziele zu erreichen. Dabei mußte er mit dem Trierer Erzbischof in Widerstreit geraten.

Ahnlich ist das Vorgehen des Pfalzgrafen in Schöneck zu beurteilen. Auch hier schienen sich günstige Aussichten zu eröffnen, bei einem Lehnsheimfall Gebietserwerbungen zu machen. Die Befürchtung, daß es so kommen könnte, kommt auch hier wieder in der Trierer Denkschrift zum Ausdruck: „Es mag dannoch die vermessen uffenunge der Pfalz nit erblich syn, dwyle die, als unser oheym und gevatter in synen ußschriben erkennet, uff lehenserben gegrundet ist, und auch Schoneck mit anderem nach des rychs und auch unsers stifts rechte, friheit und gewonheit, auch lude der lehenbriefe, so keyne libslehenserben da weren als der izige Eune von Schoneck und Jorgo syns soenes son, uns und unserm stiffe heymersielen.“

In beiden Fällen gingen die Erwartungen des Pfalzgrafen nicht in Erfüllung. Der Fortbestand des Hauses Winneburg-Beilstein wurde durch Kunos zweite Ehe mit Gräfin Barbara von Manderscheid noch einmal gerettet. Die Familie hatte in der Folgezeit noch bedeutende Vertreter aufzuweisen, bis sie im Jahre 1636 erlosch⁷². Das Geschlecht von Schöneck starb mit Georg bereits im Jahre 1508 aus. Die Burg kam aber durch kaiserliches Mandat an Kurtrier, mußte jedoch, da die Witwe Wilhelmine und ihre Tochter Margareta sich widersetzten, mit Gewalt in Besitz genommen werden⁷³

(C. Kurt Wunnenberg a. a. D. S. 102.) Auch der weitere und eigentlich einzige Beweisgrund Wunnenbergs, daß Johann Jodokus Wunnenberg zur Dynastenfamilie zu Winneburg und Beilstein gehöre, nämlich die „bewußte Anlehnung an das Dynastenwappen“ kann nicht überzeugen. Ich vermag in der Nachbildung dieses Wappens nichts als ein auf dem Kopfe stehendes W über einem Querbalken (M) zu erkennen, das sich von dem eingekerbten Zickzack-Balken der Dynasten doch sehr wesentlich unterscheidet. Der Steinbockskopf und -hals, „womit die urprüngliche Zugehörigkeit zur Familie der Dynasten zu Wunnenberg und Beilstein sicher angedeutet werden sollte“, erweist sich aber als optische Täuschung, wenn man das bei Wunnenberg auf Tafel IV abgebildete vergrößerte Wappen auf den Kopf stellt; man erkennt dann deutlich, daß der vermeintliche Steinbockskopf nichts anderes ist als der vertiefte Untergrund zwischen den beiden Flügen der Helmzier. Vermutlich hat die im kölnischen Westfalen beheimatete bürgerliche Familie Wunnenberg ihren Namen (und Ursprung) von dem westfälischen Städtchen Wünnenberg, Kreis Büren. Die Namensformen Wunnenberg und Winnenberg können dabei für die Beweisführung, wie jeder Kundige weiß, überhaupt keine Rolle spielen.

⁶⁹ 1 C Nr. 2583.

⁷⁰ 1 C Nr. 884 Bl. 64.

⁷¹ ebenda Bl. 75.

⁷² Bgl. dazu C. Kurt Wunnenberg a. a. D. S. 127—148.

⁷³ über die weiteren Schicksale der Burg vgl. Bruno Hirschfeld a. a. D.